Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 03.06.1994

Bekanntmachung

der Satzung zur vereinfachten Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 85: Trierer Straße

Satzung

der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85: Trierer Straße (vereinfachte Änderung Nr. 2)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 i. V. m. §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. Seite 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 17. 3. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 85 für das Baugebiet „Trierer Straße" wird im vereinfachten Verfahren entsprechend der Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

§ 2

Von der Änderung werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke betroffen: Gemarkung Metternich, Flur 1, Nrn. 704/6, 701/2, 700/2, 697/9, 697/7.

§ 3

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GemO i. V. m. § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen, baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, 1. 6. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Mit dem Tag der Rechtskraft der Satzung (3. 6. 1994) liegt die geänderte Bebauungsplanurkunde mit der Begründung bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

und

2. die Einberufung und die Tagesordnung und Sitzung des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 3. 6. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Ausgefertigt
03/06.94

Vorstehende ~~Veröffentlichung~~ Abschrift wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 07.06.1994

Stadtverwaltung Koblenz
I.A.

Stadtamtmann